

Bebauungsplan Nr. 106 – St. Rochus -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 07 09 44782 Bochum
<u>Antrag:</u>	<p>Für die Planung und Erschließung des Bebauungsplan Nr. 106 – St. Rochus bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich (innere Erschließung). In den Straßen bzw. Gehwegen bitten wir geeignete und ausreichende Terrassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. 2) Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ermöglicht. Auf Privatwegen (Eigentümernwegen) wird der Deutsche Telekom ein Leitungsrecht (als zu belastende Fläche festzusetzen entspr. § 9 (1) Zi. 21 BauGB) eingeräumt und der Erschließungsträger veranlasst die Grundbucheintragung. 3) Wir bitten um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger. Aus dem vorgelegten Bebauungsplan können wir noch keine Angaben zur weiteren Dimensionierung und zeitlichen Einordnung der Netzerweiterung oder Netzänderungen entnehmen. Für die Baumaßnahme der Deutschen Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten. Wünscht der Erschließungsträger eine unterirdische Versorgung des Gebietes durch die Deutsche Telekom, dann müssen die Vorteile einer koordinierten Erschließung gegeben sein und der Erschließungsträger stellt im Rahmen dieser koordinierten Erschließung die Tiefbauleistungen (Kabelgraben, Kabellegearbeiten). 4) Hinsichtlich der geplanter Baumpflanzungen bitten wir das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten.
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

<u>Begründung:</u>	<p>Die Trassen für Telekommunikationslinien und das Merkblatt über Baumstandorte werden in der Tiefbauplanung berücksichtigt. Die Koordinierung der erforderlichen Tiefbaumaßnahmen erfolgt rechtzeitig.</p> <p>Bei der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließung handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen, die in Abstimmung mit der Stadt vom Erschließungsträger realisiert und von der Stadt übernommen werden. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, dass der Erschließungsträger im Gegensatz zur Stadt Tiefbauleistungen wie Kabelgraben und Kabellegearbeiten zu übernehmen hat.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Bau- und Umweltausschuss			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing			
Haupt- und Finanzausschuss R A T			